

# SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend ein NÖ Verlautbarungsgesetz 2015

**Der Entwurf eines NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:**

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
3. Volksanwaltschaft
4. Österreichischer Gemeindebund
5. Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. NÖ Landarbeiterkammer
9. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale Wien
10. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
11. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
12. Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
13. Kammer der Wirtschaftstrehänder
14. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
15. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
16. Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich
17. Landespersonalvertretung
18. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
19. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
20. alle Stabsstellen der Abteilung Landesamtsdirektion
21. NÖ Agrarbezirksbehörde

22. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
23. NÖ Umweltschutz
24. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
25. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
26. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
27. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
28. Landesschulrat für Niederösterreich
29. Österreichische Zahnärztekammer
30. Österreichische Ärztekammer
31. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
32. Österreichische Tierärztekammer
33. Ämter der Landesregierungen
34. Verfassungsgerichtshof
35. Verwaltungsgerichtshof

**Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **1. Allgemeiner Teil**

##### Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Der Entwurf des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 wird hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache ausdrücklich begrüßt.

##### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Wir begrüßen die Erlassung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015, weil damit eine langjährige Forderung unseres Verbandes zur Änderung des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-4, umgesetzt wird. In Zukunft soll man elektronisch auf das Landesgesetzblatt im Rahmen des Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zugreifen können. Damit entfällt auch die Verpflichtung der Gemeinden, zu ermöglichen, dass am Gemeindeamt in das Landesgesetzblatt Einsicht genommen werden kann. Im Ergebnis wird damit der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Landesrecht erleichtert und gleichzeitig die Verwaltung entlastet.

##### Abteilung Gewerberecht:

Zu dem mit Schreiben der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vom 30. Mai 2014, Zl. LAD1-VD-10708/019-2014, übermittelten Entwurf eines NÖ Verlautbarungs-

gesetzes 2015 wird mitgeteilt, dass in Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf für die Abteilung Gewerberecht grundsätzlich kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes betreffend das NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft:

Nach Begutachtung des Gesetzesentwurfes des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 teilt die Abteilung RU3 mit, dass sie keine Einwände gegen den Entwurf hat.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

**2. Besonderer Teil:**

Zu § 1:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Landesregierung gibt das „Landesgesetzblatt für Niederösterreich“ heraus.
- (2) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.

Zu § 2:

## § 2

### Verlautbarungen im Landesgesetzblatt

- (1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:
  1. Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
  2. Vereinbarungen zwischen Bund und Land über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches;
  3. Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches;
  4. Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau, sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind;
  5. Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird.
- (2) Im Landesgesetzblatt können auch andere von Organen des Landes erlassene Rechtsvorschriften, die allgemein verbindlich sind, verlautbart werden.
- (3) Die Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind vor ihrer Verlautbarung zu beurkunden und gegenzuzeichnen, andere Rechtsvorschriften von den zuständigen Organen zu erlassen und zu zeichnen.
- (4) Besondere Verlautbarungsvorschriften in Bundesgesetzen und Landesgesetzen bleiben unberührt.

#### Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst versteht § 2 Abs. 1 Z 5 dahin, dass damit die Verlautbarung von im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden „Kundmachungen“ im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes nur insoweit angeordnet wird, als es sich bei diesen „Kundmachungen“ um Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 101a B-VG handelt.

**Anmerkung: Diese Intention liegt dem vorliegenden Entwurf zugrunde.**

Zu § 3:

**§ 3**

**Äußere Form des Landesgesetzblattes**

- (1) Die Titelseite jeder Kundmachung des Landesgesetzblattes hat im Kopfteil die Bezeichnung „Landesgesetzblatt für Niederösterreich“, den Jahrgang, den Tag der Kundmachung und die Kundmachungsnummer zu enthalten. Außerdem sind im Kopfteil die Verlautbarungen nach ihrer Art (Verfassungsgesetz, Gesetz, Vereinbarung, Verordnung, Kundmachung) zu bezeichnen und deren Titel oder schlagwortartig deren Inhalt wiederzugeben.
- (2) Jede Seite hat auf die in § 4 Abs. 2 genannte Internetadresse hinzuweisen. Auf den der Titelseite einer Kundmachung folgenden Seiten sind jeweils am oberen Rand in einer Zeile die Bezeichnung „NÖ LGBl.“, die Kundmachungsnummer, der Jahrgang, der Tag der Kundmachung und die Seitenzahl der Kundmachung anzuführen.

Zu § 4:

**§ 4**

**Elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes**

- (1) Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.
- (2) Die im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin entsprechend § 8 elektronisch zu übermitteln. Nach der Freigabe der Abfrage hat der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin diese im Internet unter der Adresse „[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)“ bereit zu halten.

Zu § 5:

**§ 5**

**Ersatzkundmachung des Landesgesetzblattes**

- (1) Wenn und solange die Bereitstellung oder Bereithaltung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften zur Abfrage im Internet nicht bloß vorüber-

gehend nicht möglich ist, hat deren Kundmachung in anderer dem Art. .... der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, entsprechender Weise zu erfolgen.

- (2) Die gemäß Abs. 1 kundgemachten Rechtsvorschriften sind sobald wie möglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

Zu § 6:

## **§ 6**

### **Kundmachung durch Auflage**

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der NÖ Landesregierung Teile von Verordnungen und Kundmachungen verlautbart werden:
  1. deren Inhalt sich aus Planunterlagen (Pläne, Karten, Tabellen und dergleichen) ergibt und
  2. deren Verlautbarung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde.
- (2) Die Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ist in der Rechtsvorschrift selbst anzuordnen.
- (3) Die Auflage hat auf Dauer zu erfolgen.
- (4) Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden erfolgen. Soweit technische Einrichtungen vorhanden sind, können gegen Kostenersatz Kopien verlangt werden.
- (5) Verordnungen und Kundmachungen gemäß Abs. 1 können auch bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zur Information bereitgehalten werden. Diese Auflage hat auf die Kundmachung gemäß Abs. 1 keine Auswirkung.

Zu § 7:

## § 7

### Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen

- (1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, bei Gefahr im Verzug und in dringenden Fällen, in denen eine Kundmachung im Landesgesetzblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können Verordnungen oder Kundmachungen in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung und dergleichen) kundgemacht werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 kundgemachten Rechtsvorschriften sind sobald wie möglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.

#### Abteilung Umwelt- und Energierecht:

Die Formulierung des § 7 Abs. 1 ermöglicht nach unserer Auffassung grundsätzlich auch die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel. Wir regen an diese Möglichkeit auch in die beispielhafte Aufzählung aufzunehmen. Gerade bei Gefahr im Verzug oder in dringenden Fällen ist die Amtstafel der Behörde am einfachsten und schnellsten zu erreichen; sie ist kostengünstig und die Kundmachung ist durch Anschlagevermerk am einfachsten nachzuweisen.

Die entsprechende Publizität der Inhalte der Rechtsvorschrift (Information der Bürgerinnen und Bürger) wird – getrennt von dem formalen Akt der Kundmachung – selbstverständlich vor allem durch Medien zu erreichen sein.

**Anmerkung: Diese Anregung wurde berücksichtigt.**

Zu § 8:

## **§ 8**

### **Sicherung der Authentizität und Integrität**

- (1) Die Dokumente, die eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt enthalten, haben ein Format aufzuweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie sind in einem zuverlässigen Prozess zu erzeugen und mit einer elektronischen Signatur zu versehen.
- (2) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.
- (3) Von jedem Dokument sind mindestens zwei Sicherungskopien und zwei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Je eine Sicherungskopie und je ein beglaubigter Ausdruck sind jeweils am Jahresende an das NÖ Landesarchiv abzuliefern und von diesem zu archivieren.

Zu § 9:

## **§ 9**

### **Zugang zu Verlautbarungen im Landesgesetzblatt**

- (1) Die kundgemachten Rechtsvorschriften sind vom Bundeskanzler oder von der Bundeskanzlerin auf Dauer unter der in § 4 Abs. 2 genannten Internetadresse zur Abfrage bereit zu halten. Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt haben jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich zu sein. Die Verlautbarungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass jede Person vom Inhalt der Verlautbarung Kenntnis erlangen kann und sie von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können.
- (2) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen Kostenersatz Ausdrücke der Verlautbarungen nach Abs. 1 sowie Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften beim Amt der NÖ Landesregierung erhalten kann.



Zu § 10:

## **§ 10**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn in ihnen nicht anderes bestimmt ist, für das ganze Landesgebiet.

Zu § 11:

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Rechtsvorschriften treten zu dem in ihnen festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Wird kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, tritt eine Rechtsvorschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem das Landesgesetzblatt zur Abfrage freigegeben wird.
- (3) Erscheint das Landesgesetzblatt im Fall des § 5 in gedruckter Form, gilt als Tag der Kundmachung der Tag der Herausgabe.
- (4) Die gemäß § 7 kundgemachten Rechtsvorschriften treten, sofern in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung in Kraft.

Zu § 12:

## **§ 12 (Verfassungsbestimmung)**

### **Ergänzungen**

- (1) Wird in einem Gesetzesbeschluss des Landtages ein noch nicht kundgemachter Gesetzesbeschluss zitiert, hat der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau das Zitat vor der Kundmachung zu ergänzen.

- (2) Wird in einer Verordnung eine noch nicht kundgemachte Rechtsvorschrift zitiert, hat bei Verordnungen des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, bei Verordnungen der Landesregierung und sonstigen Verordnungen die Landesregierung das Zitat vor der Kundmachung zu ergänzen.

Zu § 13:

**§ 13**

**Berichtigungen**

- (1) Die Landesregierung kann durch Kundmachung im Landesgesetzblatt berichtigen:
1. Abweichungen einer Kundmachung im Landesgesetzblatt vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift (Kundmachungsfehler);
  2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage und dergleichen).
- (2) Eine Berichtigung darf nicht erfolgen, wenn dadurch der materielle Inhalt einer verlautbarten Rechtsvorschrift geändert würde oder rückwirkende Strafbestimmungen erlassen würden.

Zu § 14:

**§ 14 (Verfassungsbestimmung)**

**Wiederverlautbarung von Gesetzen**

- (1) Die Landesregierung darf Landesverfassungsgesetze und einfache Landesgesetze zur Gänze oder einzelne Bestimmungen in diesen Gesetzen mit verbindlicher Wirkung der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederverlautbaren.
- (2) Anlässlich der Wiederverlautbarung darf die Landesregierung

1. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben wurden oder gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
  2. Änderungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt werden, in die betreffende Rechtsvorschrift einbauen;
  3. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Rechtsbestand nicht mehr entsprechen, und andere Unstimmigkeiten richtigstellen;
  4. überholte und der österreichischen Rechtssprache fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;
  5. überholte Behördenbezeichnungen richtigstellen;
  6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefasst und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundmachen;
  7. die Rechtsvorschriften neu gliedern und die Artikel, Paragraphen, Absätze, Ziffern und Buchstaben neu reihen und bezeichnen;
  8. dem Gesetz einen Kurztitel und eine Buchstabenabkürzung geben.
- (3) Die Landesregierung hat die wiederverlautbarten Gesetze unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Von dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

Zu § 15:

### **§ 15 (Verfassungsbestimmung)** **Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700, außer Kraft.